

FW — Freie Wähler, Kreisverband Dachau e.V.

Beschlossene Fassung vom 17.11.2008

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name, Sitz und Zielsetzung
- § 2 Vereinszweck und Ziele
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Ende der Mitgliedschaft
- § 6 Haftung
- § 7 Beiträge
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Der Vorstand
- § 10 Die Mitgliederversammlung
- § 11 Vereinsgremien
- § 12 Wahlen und Beschlussfassungen
- § 13 Aufzeichnungen
- § 14 Finanzen
- § 15 Auflösung
- § 16 Anzeigepflicht
- § 17 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz und Zielsetzung

1. Der am 16. Januar 1995 als „FW-Freie Wähler, Kreisverband Dachau“, parteifreie, unabhängige und überparteiliche Bürger- und Wählergemeinschaft im Landkreis Dachau gegründete Verein führt künftig den Namen „FW-Freie Wähler, Kreisverband Dachau e.V.“. Die Kurzbezeichnung lautet „FW Kreis Dachau e.V.“.
2. Soweit in dieser Satzung nachfolgend der Begriff „Verein“ gebraucht wird, ist stets der vorbenannte eingetragene Verein gemeint.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Dachau.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral.

§ 2 Vereinszweck und Ziele

1. Zweck des Vereins ist die Mitwirkung an der politischen Willensbildung durch Unterstützung und Zusammenführung nicht an politische Parteien gebundener Bürger(innen) und Mandatsträger(innen) sowie von freien Wählergruppen und Ortsverbänden der Freien Wähler (FW) im Landkreis Dachau.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch
 - a) die Errichtung und den Betrieb einer organisatorischen Einrichtung im Landkreis Dachau und
 - b) Austausch kommunalpolitischer Erfahrungen sowie gemeinsame Aufgabenlösungen und
 - c) Einflussnahme auf die politische Willensbildung im Landkreis Dachau, insbesondere durch die Aufstellung einer gemeinsamen Liste für die Kreistagswahlen im Landkreis Dachau sowie eines Kandidaten/einer Kandidatin für die Landratswahl und
 - d) die Wahl von Delegierten in eine Versammlung bzw. eine Wählergruppe zur Aufstellung einer FW-Liste für die Bezirkstagswahlen Oberbayern.

Die Teilnahme an Landtagswahlen oder Bundestagswahlen durch eigene Wahlvorschläge ist nicht vorgesehen.

3. Der Verein ist Mitglied im FW-Landesverband sowie im FW-Bezirksverband, er entsendet dorthin Delegierte.
4. Der Verein verfolgt seine Ziele im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaats Bayern.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar staatspolitische Zwecke. Der Verein erstrebt keinen Gewinn.
6. Spenden und Beiträge dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für ihre Mitgliedschaft im Verein keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen bzw. Teile davon. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind diejenigen, die durch Beitrittserklärungen und Aufnahmen dem Verein rechtswirksam beigetreten sind. Voraussetzung einer Mitgliedschaft ist der 1. Wohnsitz im Landkreis Dachau; dieser und jeder Wechsel sind dem Verein jederzeit und unaufgefordert mit genauer Anschrift bekannt zu geben.
2. Mitglied des Vereins kann jede(r) deutsche Staatsangehörige sein, die/der das 16. Lebensjahr vollendet hat; desgleichen jede(r) bei Kommunalwahlen wahlberechtigte(r) Staatsangehörige(r) eines EU-Mitgliedsstaates.

3. Das Mitglied muss die Ziele des Vereins anerkennen; es soll dies durch die Mitgliedschaft in einem Ortsverband der „FW-Freie Wähler Landesverband Bayern der freien und unabhängigen Wählergemeinschaften e.V.“ bestätigen. Das Mitglied darf keiner politischen Partei angehören.
4. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Antrag von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Das Mitglied eines Ortsverbands der FW-Freie Wähler im Gebiet des Landkreises Dachau soll gleichzeitig Mitglied des Vereins werden durch eine entsprechende Erklärung im Aufnahmeantrag; das Mitglied kann seine Mitgliedschaft aber ausdrücklich auf den Ortsverband beschränken; das Mitglied ist bei der Aufnahme in einen Ortsverband entsprechend zu belehren.
5. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
6. Die Aufnahme eines Bewerbers/einer Bewerberin muss abgelehnt werden, wenn er/sie die Voraussetzungen dieser Satzung nicht erfüllt, keine Gewähr für die Anerkennung der Ziele der FW-Freie Wähler Bayern bietet bzw. deren Ansichten schadet, gegen das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bzw. gegen die Verfassung des Freistaats Bayern verstößt oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu stören versucht.
7. Wird ein Aufnahmeantrag vom Vorstand abgelehnt, so weist er auf die Möglichkeit zur schriftlichen Anrufung der Mitgliederversammlung hin. Diese entscheidet dann gegebenenfalls mit einfacher Mehrheit alleine und endgültig über die Aufnahme in den Verein.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung des Vereins mitzuwirken
 - durch Beteiligung an Beratungen, Wahlen und Abstimmungen,
 - durch Anträge im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung,
 - durch Beteiligung an der Aufstellung der Kandidatinnen bzw. Kandidaten und
 - durch Bewerbung um eine Kandidatur.
2. In Wahlen bei Aufstellungsversammlungen bestimmen sich das aktive und passive Wahlrecht zusätzlich nach den gesetzlichen Anforderungen.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - diese Satzung sowie die Grundsätze und Leitlinien des Kreisverbands anzuerkennen,
 - öffentliche Auseinandersetzungen und solche innerhalb des Vereins oder zwischen seinen Mitgliedern sachlich und fair zu führen,
 - nicht gegen § 3 Abs. 6 dieser Satzung zu verstoßen und
 - den Beitrag pünktlich zu entrichten (siehe § 7 Abs. 2)
4. Die Mitgliedschaftsrechte leben zum 1. des der Aufnahme folgenden zweiten Monats auf, nicht jedoch vor der ersten Beitragszahlung; sie ruhen, wenn die jeweils fälligen Jahresbeiträge nicht in voller Höhe bezahlt sind.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod sowie durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein sowie durch Streichung aus der Mitgliederliste. Sie endet auch, wenn ein Mitglied seinen 1. Wohnsitz im Landkreis Dachau durch förmliche Erklärung beim Einwohnermeldeamt aufgibt.
2. Der Austritt ist jederzeit ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich und wird mit Zugang wirksam. Der Austritt Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann aus den in § 3 Abs. 6 bzw. § 4 Abs. 3 genannten Gründen sowie aus einem sonstigen wichtigen Grund erfolgen.
4. Die Streichung aus der Mitgliederliste des Vereins kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweier schriftlicher Mahnungen mit seinen Beitragspflichten mehr als 6 Monate in Rückstand ist.
5. Über den Ausschluss und die Streichung aus der Mitgliederliste entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Dieser ist per Einschreiben bekannt zu geben und wird mit seiner Bekanntgabe wirksam. Dem Mitglied ist vorher Anhörung zu gewähren.
6. Gegen den Ausschluss und die Streichung aus der Mitgliederliste ist spätestens bis zum Ablauf des ersten Monats nach Bekanntgabe die schriftlich beim Vorstand einzureichende Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann endgültig und alleine für den Verein mit einfacher Mehrheit. Die Anrufung besitzt keine aufschiebende Wirkung.
7. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

§ 6 Haftung

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden, die auftreten

1. bei einem Besuch von Veranstaltungen jeglicher Art, die der Verein durchführt oder veranlasst,
2. bei der Ausübung einer Vereinstätigkeit,
3. bei einer sonstigen, im Zusammenhang mit dem Verein erfolgenden Tätigkeit oder Verrichtung für den Verein sowie
4. bei Unfällen, Diebstählen und/oder sonstigen Schädigungen jeglicher Art

§ 7 Beiträge

1. Jedes Mitglied leistet einen Jahresbeitrag. Gehört es einem Ortsverband der FW-Freie Wähler an, bezahlt dieser in der Regel den Beitrag für das Mitglied an den Verein.
2. Jedes Mitglied ist unaufgefordert zur vollständigen und pünktlichen Zahlung der Beiträge verpflichtet. Fälligkeit besteht im ersten Jahr der Mitgliedschaft mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Mitgliedschaft beginnt, in allen anderen Fällen zum 15. März eines jeden Kalenderjahres jeweils im Voraus.

3. Das Nähere regelt ggf. eine gesonderte Beitragssatzung und/oder Spendenordnung. Die Höhe der Jahresbeiträge ist von der Mitgliederversammlung im Voraus für das nächste Geschäftsjahr (siehe § 14 Abs. 1) zu bestimmen

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand;
2. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind die/der 1. Vorsitzende, drei stellvertretende Vorsitzende, 1 Kassenführer(in) sowie 1 Schriftführer(in). Die/der 1. Vorsitzende vertritt im Rahmen der Einzelvertretungsbefugnis den Verein gerichtlich und außergerichtlich; die weiteren Vorstandsmitglieder können den Verein nur zu zweit vertreten, wobei eine(r) der beiden Vertreter(innen) ein(e) stellvertretende(r) Vorsitzende(r) sein muss. Intern geht das Vertretungsrecht des/der 1. Vorsitzenden vor. Die/der 1. Vorsitzende ist das ausführende Organ des Vereins.
2. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für regelmäßig 3 Jahre gewählt. Wiederwahl und vorzeitige Abberufung durch die Mitgliederversammlung sind jederzeit zulässig. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, übernimmt auf Beschluss des Vorstands eines seiner übrigen Mitglieder die Geschäfte des/der Ausgeschiedenen bis zur Nachwahl durch die nächste Mitgliederversammlung. Die Amtszeit eines nachgewählten Vorstandsmitglieds dauert nur bis zum Ende der Amtszeit der regulär gewählten Vorstandsmitglieder.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner jeweiligen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
5. Der Vorstand zieht in der Regel zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme den/die Vorsitzende(n) der Kreistagsfraktion der Freien Wähler im Landkreis Dachau hinzu sowie die/den Vorsitzende(n) der Jungen Freien Wähler, sofern eine Kreisgruppe besteht. Diese bilden zusammen mit den in § 9 Abs. 1 genannten Personen den Erweiterten Vorstand, ohne Befugnisse im Sinne des § 26 BGB zu haben.
6. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und trifft seine Entscheidungen im Rahmen der gefassten Beschlüsse. Der Vorstand ist berechtigt, eines seiner Mitglieder anstelle des Vorsitzenden mit der Führung der laufenden Geschäfte zu beauftragen.
7. Der Vorstand führt alle Geschäfte der laufenden Verwaltung und der sonstigen Angelegenheiten des Vereins und erledigt die ihm durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben. Dabei muss er die Gesamtentwicklung des Vereins zur Verwirklichung des Satzungszwecks vorantreiben. Er hat insbesondere:
 - a) Entwicklungspläne und Ziele für den Verein auszuarbeiten;

- b) Strategien und Konzepte auf Kreisebene zu erarbeiten;
 - c) laufend an die Organe/Gremien des Vereins zu berichten und Entscheidungsvorlagen zu konzipieren;
 - d) regelmäßig Sitzungen der Organe/Gremien des Vereins einzuberufen bzw. durchzuführen bzw. zu veranlassen und deren Beschlüsse auszuführen;
 - e) die Arbeit der einzelnen Mitglieder, Organe bzw. Gremien des Vereins zu koordinieren;
 - f) Projekte und Veranstaltungen des Vereins zu planen und durchzuführen;
 - g) kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben;
 - h) für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen;
 - i) die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu überwachen sowie einen ausführlichen Kassenbericht zu erstellen;
 - j) Vereinsordnungen zu erlassen;
 - k) Personalentscheidungen zu treffen.
8. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art sowie von Geschäften des Vereins mit einem Geschäftswert von mehr als € 1.000,- für jeden Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf. In unabdingbaren Eilfällen kann der Vorstand vorläufig handeln, hat jedoch die Genehmigung der Mitgliederversammlung unverzüglich herbeizuführen.
9. Die Mitglieder des Vorstands üben das Hausrecht in allen Sitzungen und Einrichtungen des Vereins aus und haben das Recht, an allen Sitzungen der Organe und Gremien des Vereins und an sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 . Wählbar sind alle dem Verein am Tag der Wahl angehörenden volljährigen Personen, die ihren 1. Wohnsitz im Landkreis Dachau haben, der Bürgerrechte nicht verlustig sind und keiner politischen Partei angehören.
2. Die Mitgliederversammlung wählt insbesondere für die Dauer von 3 Jahren:
- a) den Vorstand § 9 Abs. 1,
 - b) die Mitglieder der Gremien im Sinne des § 11 Abs. 2,
 - c) zwei Kassenprüfer(innen), die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere
- a) Kandidaten(innen) auf Kreisebene zu nominieren;
 - b) die Liste für die Kreistagswahl aufzustellen;

- c) gegebenenfalls Delegierte zu wählen beziehungsweise zu anderen Verbänden zu entsenden;
 - d) über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden, zu beschließen;
 - e) erforderlichenfalls die Geschäftsordnung des Vorstands, die Wahlordnung und/oder die Finanzordnung zu beschließen;
 - f) den Jahresbericht des Vorstands – einschließlich des Kassenberichts – entgegenzunehmen und über die Entlastung des Kassenführers und gesondert des Vorstands insgesamt zu befinden;
 - g) die Abberufung des Vorstands zu beschließen;
 - h) die Höhe der Beiträge festzusetzen;
 - i) Änderungen der Satzung vorzunehmen;
 - j) über alle sonstigen Angelegenheiten, die ihr durch diese Satzung übertragen worden sind, zu entscheiden sowie über Belange, die nicht in den Geschäftsbereich des Vorstands fallen und/oder die von grundlegender bzw. erheblicher Bedeutung für den Verein beziehungsweise seine Mitglieder sein können.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vereins oder einem/einer Stellvertreter(in) geleitet und hat im Landkreis Dachau stattzufinden.
5. In jedem Kalenderjahr muss eine ordentliche Jahreshauptversammlung stattfinden. Darüber hinaus sind weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen möglich, aber jedenfalls innerhalb einer Frist von 21 Tagen einzuberufen, wenn dies
- a) vier stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands oder
 - b) ein Viertel der Mitglieder des Vereins
- schriftlich und unter Angabe/Begründung der zu behandelnden Tagesordnungspunkte bei dem/der 1. Vorsitzenden oder in deren/dessen Verhinderung bei einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden beantragen.
6. Die Termine und Tagesordnungspunkte für die Mitgliederversammlungen sind mindestens 14 Tage vorher bekannt zu geben durch schriftliche Einladung.
7. Die Tagesordnung für die Jahreshauptversammlung muss enthalten
- a) die Berichte des Vorstands bzw. seiner Mitglieder insgesamt;
 - b) den gesonderten Bericht des Kassenführers (siehe § 14 Abs. 3) und sodann der Kassenprüfer (siehe § 14 Abs.4);
 - c) die Entlastung des Vorstands;
 - d) die gesonderte Entlastung des Kassenführers;
 - e) fällige Wahlen;
 - f) die Vorstellung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr;
 - g) spätestens 21 Tage vor der Versammlung eingegangene schriftliche Anträge;
 - h) weitere Tagesordnungspunkte, soweit vorhanden beziehungsweise nach der Satzung vorgeschrieben.

8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn gemäß Abs. 6 bzw. 7 ordnungsgemäß geladen worden ist.

§ 11 Vereinsgremien

1. Jeder Ortsverband kann je 1 geeignete Person, die Mitglied des Vereins sein muss, in eine Lenkungsgruppe entsenden. Diese nimmt an den Sitzungen des Erweiterten Vorstands mit beratender Stimme teil, soweit der Vorstand in seiner in § 9 Abs.1 genannten Zusammensetzung dies beschließt. Die Lenkungsgruppe soll insbesondere der Fortentwicklung des Vereins und seiner Kontaktpflege zu den Ortsverbänden dienen.
2. Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können Arbeitsgruppen bilden. Mit der Einsetzung ist ein(e) Leiter(in) der Arbeitsgruppe zu bestimmen, der/die stimmberechtigtes Mitglied des Vereins sein muss. - Die Sitzungen der Arbeitsgruppe erfolgen bei Bedarf und werden durch den/die Leiter(in) schriftlich einberufen und geführt. Der Vorstand hat jeweils eine Einladung zu erhalten. - Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen sind dem Vorstand vorzulegen, der darüber befindet und entscheidet oder der Mitgliederversammlung vorlegt.
3. Der Vorstand kann für einzelne Sachfragen Beauftragte ernennen, die ihm zuarbeiten.

§ 12 Wahlen und Beschlussfassungen

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Minderjährige haben außer bei der Wahl eines Jugendbeauftragten oder eines Jugendbeisitzers kein Stimmrecht.
2. Wahlen zum Vorstand erfolgen durch geheime Mehrheitsabstimmung. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein eigener Wahlgang durchzuführen. Das Nähere regelt gegebenenfalls eine Wahlordnung.
3. Die Wahlen zu den Vereinsgremien erfolgen stets in offener Sammelabstimmung. Auf Verlangen mindestens eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds ist einzeln zu wählen.
4. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen hat. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zustande, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt jemand als nicht gewählt beziehungsweise gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst; auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist jedoch schriftlich abzustimmen.
6. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. – Ausnahme: Satzungsänderungen, die das Registergericht veranlasst und/oder das Finanzamt empfiehlt, kann der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen; hierüber sind die Vereinsmitglieder unverzüglich zu informieren.

7. Die Aufstellung von Wahllisten richtet sich nach den einschlägigen rechtlichen Vorschriften. Insbesondere gilt: die Wahlbewerber werden nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen in geheimer Abstimmung gewählt. Gegebenenfalls sind entsprechend den gesetzlichen Anforderungen Mitglieder nicht aktiv oder passiv wahlberechtigt. Zuständig für die Nominierung einer Liste zur Kreistagswahl und/oder eines/einer Landratskandidaten/in ist eine Mitgliederversammlung, die in der Einladung ausdrücklich als Aufstellungsversammlung zu bezeichnen ist; die gesetzlichen Fristen und Formen für die Beschlussfähigkeit sind zu beachten. Zur Unterzeichnung der Wahlvorschläge sind sowohl der/die 1. Vorsitzende als auch die stellvertretenden Vorsitzenden zuständig, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
8. Bei Delegationen sind etwaige Maßgaben der betroffenen Verbände etc. zu beachten.

§ 13 Aufzeichnungen

1. Über alle Wahlen, Sitzungen und Beschlüsse der Vereinsorgane bzw. der Gremien ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, welches von dem/der jeweiligen Wahl- bzw. Versammlungsleiter(in) und gegebenenfalls dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist.
3. Die Protokolle müssen mindestens Ort, Zeit, Tagesordnung, Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse enthalten.
4. Das Protokoll über die Jahreshauptversammlung hat auch wesentliche Diskussionsinhalte in Stichworten mitzuteilen.
4. Der weitere Protokollinhalt von Wahlversammlungen richtet sich nach den einschlägigen rechtlichen Vorschriften.
5. Aufzeichnungen über Wahlen und Beschlüsse sind den Mitgliedern auf deren Verlangen bekannt zu geben bzw. in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

§ 14 Finanzen

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres.
2. Der/die Kassenführer(in) hat in jedem Geschäftsjahr die Gelder des Vereins zu verwalten und dabei insbesondere eine lückenlose und vollständige Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins durchzuführen.
3. Er/sie hat ferner insbesondere nach Ablauf eines Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - a) eine Gesamtübersicht der Einnahmen und Ausgaben des Vereins,
 - b) eine Vermögensübersicht sowie ein Anlageverzeichnis auf den 30.09. des abgelaufenen Geschäftsjahreszu erstellen und über den Vorstand in der Jahreshauptversammlung des Vereins vorzulegen.
4. Die Kasse und die Kassenführung sowie die aufgestellten Berichte und Verzeichnisse werden in jedem Geschäftsjahr durch zwei unabhängige, von der Mitglieder-

versammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten bei der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht mit einem Prüfungsvermerk und einer Empfehlung an die Mitgliederversammlung.

5. Näheres regelt eine Finanzordnung, sofern eine solche beschlossen wird.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, im übrigen nach Maßgabe des § 10 Abs. 6 einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden (Auflösungsversammlung). Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens" stehen.
2. Die Einberufung der Auflösungsversammlung darf nur erfolgen, wenn dies
 - a) der Vorstand einstimmig beschlossen hat oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich beantragt wird.
3. Die Auflösungsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen und gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Kommt eine gültige Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vierzehn Tagen eine weitere Auflösungsversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
5. In der Auflösungsversammlung haben die Mitglieder einen Liquidator zu bestellen, der die restlichen laufenden Geschäfte durchzuführen und den Verein abzuwickeln hat.
6. Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vereinsvermögen ist für gemeinnützige Zwecke im Landkreis Dachau zu verwenden, über die im einzelnen die Auflösungsversammlung beschließt.

§ 16 Anzeigepflicht

1. Der Verein ist beim Vereinsregister im Amtsgericht München anzumelden. Etwaige Hinweise des Registergerichts zu notwendigen Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung sind zu beachten (siehe auch § 12 Abs. 6). Künftige Beschlüsse über Satzungsänderungen sind dem Registergericht vorzulegen.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
3. Satzungsänderungen, welche für die in § 2 genannten Zwecke relevant sind, sind mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen (siehe auch § 12 Abs. 6).

§ 17 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17.11.2008 beschlossen. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 22. Mai 1995.
2. Diese Satzung ist zunächst dem zuständigen Finanzamt im Hinblick auf die Begünstigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 Körperschaftssteuergesetz zur Billigung vorzulegen.
3. Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit dieser Satzung ist auch deren Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts München.
4. Die Satzung tritt sodann, frühestens aber am 01. Januar 2009, in Kraft.

UNTERSCHRIFTEN

.....
Franz Eichinger

.....
Dr. Wolfgang Erdmann

.....
Günter Kaltner

.....
Elisabeth Kraus

gez.

.....
Ralph Bibinger

.....
Georg Zimmermann

.....
Michael Reindl

.....
Markus Erhorn

.....
Hans Lingl

.....
Andreas Geissler